

Hygienekonzept Freizeithof Hagspiel

Stand: 05.08.2020

Dieses Hygienekonzept stellt eine Erweiterung der Hausordnung dar. Bei unterschiedlichen Angaben in der Hausordnung und dem Hygienekonzept gilt das Hygienekonzept.

Allgemeines

- In allen unseren öffentlichen Bereichen im Innenbereich und direkt vor dem Haus müssen die Gäste eine Mund-Nasen-Schutz-Maske tragen sowie auf die Husten- und Niesetikette achten. Ausgenommen davon ist der weitläufige Außenbereich (Garten mit Bachlauf und Sportfläche).
- Das Betreten des Gebäudes ist nur mit Maske gestattet.
- An den Sitzplätzen in den Aufenthaltsräumen bzw. zum Schlafen in den Zimmern sowie zur Körperhygiene in den Waschräumen dürfen die Masken abgenommen werden.
- Ein Verstoß gegen dieses Hygienekonzept stellt einen Verstoß gegen die Hausordnung dar, der letztendlich zum Verweis der Gruppe aus dem Freizeithof Hagspiel führt (ohne Rückerstattung des Mietpreises etc.).

1. Anreise

- Der persönliche Kontakt zwischen Gästen und Mitarbeiter*innen ist auf das Minimalste zu reduzieren. Der Abstand muss auch hier eingehalten werden.
- Die Anreise wird telefonisch angekündigt; eine Hausübergabe und Einweisung in die Hausordnung und die Hygieneregeln wird durch eine Gästemappe geregelt, in der alle wichtigen Punkte enthalten sind. Bei Abreise wird die Gästemappe zurückgegeben.
- Zusätzlich zu der üblichen Selbstauskunft der Belegergruppen (Datenerhebung zur Abwicklung der Kurabgabe, Festsetzung des korrekten Mietpreises etc.) ist von jeder Belegergruppe eine Anwesenheitsliste aller Teilnehmer (ggf. auch Kurzbesucher) mit Vor und Nachname, Anschrift, Email oder Telefonnummer zu erstellen. Zusätzlich muss der Zeitraum des Besuchs erfasst werden. Diese Anwesenheitslisten sind an geeigneter Stelle vier Wochen im Freizeithof aufzubewahren. Bei Bedarf sind sie dem zuständigen Gesundheitsamt zugänglich zu machen. Nach diesem Zeitraum ist diese Liste zu vernichten. Der Datenschutzhinweis bzgl. Corona- Datenerfassung ist im Haus ausgehängt.
- Vom Besuch des Freizeithofes sind ausgeschlossen:
 - Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten, und
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere
- Die Gäste sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. Aushang, Aufnahme in die Buchungsbestätigung). Sollten Gäste während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben sie sich unverzüglich zu isolieren und dürfen Gemeinschaftsräumlichkeiten nicht mehr betreten. Sie haben so rasch wie möglich den Aufenthalt zu beenden.
- Bei Anreise haben die Gäste schriftlich zu versichern, dass sie selbst keine respiratorischen Symptome aufweisen oder direkten Kontakt zu einer mit SARS-CoV 2 infizierten Person hatten.

- Die Gäste werden gebeten, sich nach Eintreffen im Haus sowie bei jedem Betreten des Hauses während des Aufenthalts zuerst die Hände zu waschen.
- Die Mitarbeiter*innen werden geschult im Umgang mit diesen Sicherheits- und Hygieneregeln.

2. Hygiene

- Bereitstellung von ausreichend Möglichkeiten zur Einhaltung der Händehygiene ist gewährleistet (Handwaschplätze mit Einmalhandtüchern und Desinfektionsstationen in den Sanitärräumen und der Küche)

3. Aufenthaltsräume, Tenne

- In den Aufenthaltsräumen im Erdgeschoss steht eine begrenzte Anzahl von Sitzplätzen zur Verfügung, die den Mindestabstand von 1,5m sicherstellen. Am Platz sitzend dürfen die Gäste die Mund-Nase-Maske abnehmen.
- Für die Aufenthaltsräume im Erdgeschoss wird die maximale Zahl der gleichzeitigen Benutzer auf 20 festgelegt.
- Für die Tenne im ersten Stock wird die maximale Zahl der gleichzeitigen Benutzer auf 10 festgelegt.

4. Schlafräume (Wohneinheiten)

- Für die Matratzenlager und das Zimmer im zweiten Obergeschoss gilt es beim Schlafen ein Mindestabstand von 1,5m einzuhalten.
- Die zwei Doppelzimmer können nur von einer Person (Ausnahme: häusliche Gemeinschaften) zum Schlafen benutzt werden.
- Nach Möglichkeit sollten die Gäste für den gesamten Aufenthaltszeitraum den gleichen Schlafräum benutzen.
- Regelmäßiges Reinigen von Türen, Türgriffen, Handlauf usw. während des Aufenthalts durch die Gruppe im Anschluss durch Stadtjugendring-Mitarbeiter.

5. Sanitärräume

- Für den Sanitärraum im Erdgeschoss wird die maximale Zahl der gleichzeitigen Benutzer auf 3 festgelegt. Für den Sanitärraum im ersten Stock wird die maximale Zahl der gleichzeitigen Benutzer auf 2 festgelegt.
- Um die Abstandsregeln einzuhalten wird jedes zweite Waschbecken in der Reihe freigelassen und „unbenutzbar“ gemacht. In den Gemeinschaftsduschen ist jeweils nur eine Dusche in Funktion.
- Teilweise sind Pissoirs gesperrt, um den Abstand einzuhalten.
- Der Betrieb eines Handfönes in den Gemeinschaftsräumen wird untersagt.
- Flüssigseife, Einmalhandtücher und Desinfektionsspender sind bereitgestellt.

6. Gemeinschaftsküche

- Die Gemeinschaftsküche und die Speisekammer darf ausschließlich durch das Küchenteam der Belegergruppe und Mitarbeiter des Freizeithofes betreten werden.
- Die Mitglieder des Küchenteams (alternativ: Der Leiter des Küchenteams) müssen über eine gültige IFSG-Belehrung verfügen. Die Größe des Küchenteams muss sich an der Größe der Gästegruppe orientieren (1:6 bis 1:10). Das Küchenteam ist auf der Teilnehmerliste zu kennzeichnen.

- In der Küche muss eine saubere Küchenkleidung (z.B. Latzschürze) und eine Mund-Nase-Maske getragen werden.
- Alle Küchengeräte und das Gästegeschirr muss nach der Benutzung in einem Hygieneprogramm der Spülmaschine gesäubert und desinfiziert werden.
- Arbeitsflächen müssen nach der Benutzung gereinigt und desinfiziert werden.

7. Reinigungsmaßnahmen

- Kontaktflächen werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.
- Es wird das geltende Reinigungskonzept eingehalten. Bei Abreise hat die Belegergruppe das Haus zu reinigen. Die notwendige Desinfektion wird durch die Mitarbeiter und Beauftragten des Stadtjugendrings durchgeführt. Bei einer über vier Nächte hinausgehenden Belegung wird durch die Belegergruppe eine Zwischenreinigung durchgeführt.
- Regelmäßig berührte Oberflächen, wie Tür- und Fenstergriffe, Lichtschalter etc. werden täglich gereinigt.
- Für regelmäßige Durchlüftung wird gesorgt. In den Gemeinschaftsräumen sollte stündlich für 10 Minuten für einen Luftaustausch gesorgt werden.

8. Maßnahme bei Infizierung

- Das Auftreten einer (möglichen) Infektion mit dem Coronavirus ist von den Erkrankten einem Mitarbeiter des Freizeithofes unverzüglich mitzuteilen. Die Hausleitung und die Geschäftsleitung des SJR sind umgehend darüber zu informieren, auch dann wenn der Mitarbeiter seine Erkenntnis über dritte, eigene Beobachtung oder anderweitig darüber erfährt. Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen im Freizeithofes dem Gesundheitsamt Oberallgäu und dem aufgrund des Wohnortes des Erkrankten zuständigen Gesundheitsamtes umgehend zu melden.
- Für den Fall einer bestätigten Infektion im Betrieb werden folgende Maßnahmen getroffen:
 - Information von Personal, Kunden, Gästen
 - Absperren von betroffenen Räumlichkeiten
 - Reinigung und gründliche Desinfizierung der betroffenen Räumlichkeiten
 - Umgehende Abreise von (infizierten) Gästen und Kunden an Ihren Heimatort auf eigene Kosten und Organisation

9. Leihmaterial

- Aus hygienischen Gründen kann derzeit für Notfälle keine Bettwäsche, Kopfkissen oder Decken ausgegeben werden.
- Die Spielgeräte im Freizeithof werden nach jedem Benutzen desinfiziert. Es werden nur solche Spielgeräte ausgegeben, die dadurch nicht beschädigt werden.

10. Aushänge

- Dieses Hygienekonzept
- Die Hausordnung mit den allgemeinverbindlichen und betriebsindividuellen Regeln
- Datenschutzhinweise